



Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

BV Sachsen-Anhalt e. V. · Maxim-Gorki-Str. 13 · 39108 Magdeburg, Tel. 0391/73969-0 Fax. 0391/73969-33
www.bauernverband-st.de

Wochenbrief

Kalenderwoche 17 vom 21 bis 26.04.2020

Redaktionsschluss: 27.04.2020, 12.00 Uhr

Antrag 2020 – aktuelle Informationen

Mehrfähriger Finanzraum (MFR) wird ausgeweitet

Koalitionsausschuss hat weitere Maßnahmen zur Abfederung sozialer und wirtschaftlicher Härten beschlossen

Umsetzung des Sozialpaketes – Erlass Covid-19 - Arbeitszeitverordnung

Globalzustimmung der BA für den Einsatz von Drittstaatsangehörigen, Asylbewerbern und Geduldeten als Helfer in der Landwirtschaft

Beihilfen zur Privaten Lagerhaltung (PLH) für Milchprodukte und bestimmte Fleischpartien sowie für den Kartoffelmarkt

Stellungnahme zu Maßnahmen des Herdenschutzes

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt

Veranstaltungen der LLG – Terminkalender beachten

Antrag 2020 – aktuelle Informationen

(Dr. Susanne Brandt) In diesem Antragsjahr muss **kein Datenbegleitschein** an das ALFF geschickt werden.

Unter den **FAQ** des MULE ist dazu eine Antwort eingestellt.

Als Nachweis der erfolgreichen Einreichung wird am Ende des Einreichprozesses im Menü Einreichen eine Quittung erstellt, die für eigene Unterlagen ausgedruckt werden kann, auch nachträglich im Menü Historie. Weitere Informationen dazu sind entsprechend nachzulesen.

Aus der Mitgliedschaft kam die Frage, ob Antragsunterlagen auch persönlich und in Papier oder Stick beim ALFF eingereicht werden können.

Dazu sagt das MULE, dass alle Flächendaten auf jeden Fall online eingereicht werden müssen.

Andere Antragsunterlagen, Formblätter usw. können theoretisch auch direkt im ALFF abgegeben werden. Dies kann aber auf Grund des eingeschränkten Besucherverkehrs nicht empfohlen werden.

Mehrjähriger Finanzraum (MFR) wird ausgeweitet

(Katharina Elwert – AG Goslar) Im Europäischen Rat haben sich die Staats- und Regierungschefs darauf geeinigt, den MFR von 2021 bis 2027 deutlich besser auszustatten als bisher geplant. Im Gespräch sind als Obergrenze 2 Prozent des BNI (vorher 1,1 Prozent), die auch aus einer Erhöhung der Eigenmittelobergrenze finanziert werden sollen, sodass die EU-Kommission Kredite aufnehmen kann. Die EU-Kommission wird nunmehr am 6. Mai 2020 einen neuen Finanzvorschlag vorlegen. Der DBV fordert, die Widerstandsfähigkeit der EU-Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken und damit die Lebensmittelversorgung langfristig sicherzustellen. Dafür müsse zum einen das GAP-Budget in der neuen Finanzperiode real, d.h. inflationsbereinigt, stabil bleiben. Zum anderen müsse ein funktionsfähiger, aufgestockter Krisenmechanismus gefunden werden, der nicht auf Kosten der Direktzahlungen finanziert werde.

GAP-Antragstellung 2020

Um Auszahlungstermine Ende des Jahres nicht zu gefährden, bleibt es beim 15. Mai als Antragsstichtag, was das BMEL diese Woche in einer Meldung nochmals bestätigte. Bedeckt hielt sich das BMEL darin allerdings zu den von der EU-Kommission angebotenen Erleichterungen im Antragsverfahren. Immerhin können – auch auf Drängen der Bauernverbände – im Corona-Jahr 2020 Vor-Ort-Kontrollen reduziert, zeitlich verschoben und/oder teilweise durch Fernerkundung ersetzt werden. Im Mechanismus der „Gelben Karte“ für Flächenübererklärungen entfällt in diesem Jahr die Pflicht für zusätzliche Nachkontrollen vor Ort. Der komplette Artikel 33a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 für die „kontrolltechnische Durchführung“ der „gelben Karte“ findet dieses Jahr keine Anwendung.

Zum Umgang mit der Möglichkeit, Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie als Folge „höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstand“ einzustufen und den Antrag damit im Einzelfall bis zu 25 Tage ohne Sanktion verspätet einreichen zu können, liegt ein DBV-Infoblatt vor (DBV-Rundschreiben Nr. 099/2020). Bund und Länder sind nun aufgerufen, bundesweit eine für alle Landwirte und Behörden vergleichbare Anwendung der Erleichterungen sicherzustellen.

Koalitionsausschuss hat weitere Maßnahmen zur Abfederung sozialer und wirtschaftlicher Härten beschlossen

(Helgard Wiegand) Der Koalitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2020 weitere Maßnahmen zur Abfederung sozialer und wirtschaftlicher Härten beschlossen.

Diese sind unter anderem folgende:

- Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.
- Die für Kurzarbeiter bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 für alle Berufe geöffnet.

Umsetzung des Sozialpaketes – Erlass Covid-19 - Arbeitszeitverordnung

(Helgard Wiegand) Auf der Grundlage der im Rahmen des „Sozialpaketes“ erfolgten Änderung des § 14 Arbeitszeitgesetz wurde durch das BMAS eine Arbeitszeitverordnung (Covid-19-ArbZV) mit abweichenden Regelungen bezüglich der höchstzulässigen Arbeitszeit für systemrelevante Bereiche erlassen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden bei Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden und die Verkürzung der gesetzlichen Ruhezeit von 11 auf bis zu 9 Stunden.

In dem 2019 verhandelten und aktuell geltenden **Rahmentarifvertrag für die Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt** ist bereits die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden bei Führung eines Arbeitszeitkontos in der Bestell- und Erntezeit an insgesamt 36 Tagen verbindlich geregelt. Die zum Arbeitszeitgesetz abweichende Mindestruhezeit von 9 Stunden ist ebenfalls bereits im Rahmentarifvertrag als Standard geregelt. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist ohnehin für die Landwirtschaft nach Arbeitszeitgesetz zulässig.

Ausnahme zu den bereits vorhandenen gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ordnungsregelungen **in der Tierproduktion unter der Voraussetzung, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen und durch sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann.**

Die bereits **vorhandenen tarifvertraglichen Regelungen** werden durch die Verordnung nicht berührt und **finden nach wie vor** für tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in den Landwirtschaftsbetrieben in Sachsen-Anhalt **Anwendung**.

Die Verordnung ist befristet und tritt zum 31. Juni 2020 außer Kraft.

Globalzustimmung der BA für den Einsatz von Drittstaatsangehörigen, Asylbewerbern und Geduldeten als Helfer in der Landwirtschaft

(Helgard Wiegand) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat eine sogenannte Globalzustimmung für den Einsatz von Drittstaatsangehörige, Asylbewerbern und Geduldeten als landwirtschaftliche Saisonkräfte erteilt. Die Regelung gilt für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober 2020.

Grundsätzlich muss die BA in jedem Einzelfall ihre Zustimmung für eine Arbeitsaufnahme von Drittstaatsangehörigen, Asylbewerbern und Geduldeten erteilen. Das verzögert die Antragsverfahren und damit die Möglichkeit einer raschen Arbeitsaufnahme.

Mit der Globalzustimmung ist die ansonsten einzelfallbezogene Zustimmung für eine Arbeitsaufnahme vorübergehend bis zum 31.10.2020 nicht mehr erforderlich für:

- Asylbewerber in einer Aufnahmeeinrichtung, bei denen das Asylverfahren nicht binnen neun Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist,

- Asylbewerber, die sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten,
- geduldete Personen und für
- Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltstitel diese Beschäftigung nicht erlaubt.

Insbesondere die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die bisher mit entsprechendem Aufenthaltstitel in anderen Branchen tätig waren und dort wegen der Corona-Krise beschäftigungslos sind, dürfte für die Landwirtschaft interessant sein. Diese können ohne erneute Zustimmung der Arbeitsagentur bis Ende Oktober 2020 eine Beschäftigung in der Landwirtschaft aufnehmen.

Beihilfen zur Privaten Lagerhaltung (PLH) für Milchprodukte und bestimmte Fleischpartien sowie für den Kartoffelmarkt

BERLIN/BRÜSSEL. (AgE) Die von der Europäischen Kommission angekündigten Beihilfen zur Privaten Lagerhaltung (PLH) für Milchprodukte und bestimmte Fleischpartien werden vom BMEL ausdrücklich unterstützt. Mit den Maßnahmen werden „grundsätzlich die richtigen Antworten“ für die Land- und Ernährungswirtschaft gegeben, die unter den Folgen der Corona-Pandemie leidet.

Lob äußert Berlin auch bezüglich der vorgesehenen Flexibilisierung von Unterstützungsprogrammen für Wein, Obst, Gemüse, Olivenöl und Honig sowie bezüglich der befristeten Ausnahmen vom Kartellrecht für Milch, Blumen und Kartoffeln. Allerdings müssten hier noch die konkreten Verordnungstexte der EU-Kommission abgewartet werden.

Die Entscheidung der EU-Kommission, Molkereigenossenschaften und Erzeugerorganisationen vorübergehend die Erlaubnis zu erteilen, ihre Rohmilcherzeugung gemeinsam zu planen, stößt in Berlin ebenfalls auf Wohlwollen. Dadurch würde der Branche der Weg für hin zu mehr Eigeninitiative bei der Bewältigung der Corona-Krise geebnet. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund, dass die Spitze der saisonal steigenden Milchanlieferung in diesem Jahr erst noch erwartet werde.

Auch für den Kartoffelmarkt soll es Hilfen geben. So hat die Europäische Kommission in einer Pressemeldung letzte Woche angekündigt, dass es ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung der durch COVID-19 am stärksten betroffenen Agrarsektoren geben soll. Hierbei besteht die Möglichkeit für außergewöhnliche Abweichungen von den EU-Wettbewerbsregeln zur Entlastung der Märkte.

So soll u.a. für die Sektoren Milch, Blumen und Kartoffeln der Artikel 222 der EU-Verordnung 1308/2013 (Verordnung zur gemeinsamen Marktorganisation) zur Anwendung kommen können. Damit können auch für Kartoffeln sektorstabilisierende Maßnahmen wie z.B. Marktrücknahmen/kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse; Umwandlung und Verarbeitung; Lagerung durch private Marktteilnehmer; gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen; etc. angewendet werden. Solche Vereinbarungen und Entscheidungen würden laut EU-Kommission nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten gültig sein. Die EU-Kommission beabsichtigt, diese Maßnahmen bis Ende April zu verabschieden.

Dem BMEL sind die Probleme im Verarbeitungskartoffelbereich bewusst. Zudem wurde dem DBV auf Nachfrage bestätigt, dass sich mit dem Hilfspaket nach niederländischem Beispiel auseinandergesetzt wird und die Problematik auch auf oberster Ebene vorgelegt wird. Inwieweit ein mögliches zusätzliches nationales Hilfskonzept erarbeitet wird, bleibt kurzfristig abzuwarten.

Stellungnahme zu Maßnahmen des Herdenschutzes

(Kerstin Ramminger) In einem sehr kurzen, nicht tragbaren Zeitfenster ist der Bauernverband Sachsen-Anhalt gebeten worden, Stellung zum überarbeiteten Merkblatt „Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf in Sachsen-Anhalt“ zu nehmen. Fristgerecht legten wir unser Veto gegen die Einstellung der Förderung zur Erstanschaffung von Herdenschutzhunden ein.

Weiterhin lehnen wir die geplante Qualifikationsmaßnahme „Schulung im Zaunbau“, die Alternative zur Nachweiserbringung über Kenntnisse im Zaunbau in der Ausbildung und die Dokumentationspflicht der Zaunkontrolle ab.

Wir fordern eine Förderung für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen wie Freischneiden der unteren Litze.

Die jahrelange Forderung des Verbandes Betriebskosten zu fördern, ist positiv aufgenommen worden.

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt

erhalten Sie über die Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH und die Kooperation mit dem EMU e.V. – Mitglied sein, finanzielle Vorteile erhalten!

www.agrardienstesachsenanhalt.de //Lohnbuchhaltung, Services + Mitgliedervorteile

www.emu-verband-bvst.de //Services + Mitgliedervorteile für Unternehmen und Mitarbeiter

Ihren betrieblichen und privaten Versicherungsbedarf können Sie über die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt (VVB) abdecken. Informationen und Kontakt über:

www.vvb-st.de //Betriebliche Absicherung mit der R+V Versicherung (**siehe Anlage**)

Weitere Informationen auch unter www.bauernverband-st.de/mitgliederbereich/

Veranstaltungen der LLG – Terminkalender beachten

Auch die Veranstaltungen der LLG sind durch Corona beeinflusst. So wurden die Durumtagung am 04.06. und das historische Erntefest bereits abgesagt.

Die geplanten Feldtage sind im Terminplan der LLG zu finden. Ob und in welcher Weise sie stattfinden können, ist derzeit noch offen und dann sicher von der aktuellen Lage abhängig. Es empfiehlt sich den Terminplan und Informationen der LLG zu beachten.

Die **Prüfungen in Sachkunde Pflanzenschutz** werden im Mai wieder begonnen. Termine und Anmeldeunterlagen sind unter ISIP eingestellt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Dafür ist auf jeden Fall eine Anmeldung erforderlich.

Termin / Veranstaltungen 2020 der LLG:

Zur Durchführung bzw. Absage von Veranstaltungen informiert die LLG unter folgender Adresse: <https://llg.sachsen-anhalt.de/service/terminkalender/>

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.